



Stand: 15.09.2017

## **FAQ (Häufig gestellte Fragen)**

zum

**Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (Schulfahrtenerlass)**

vom 30. August 2016, geändert am 6. Dezember 2016

### **1. Allgemeines**

#### **Wer plant eine Fahrt/Schulwanderung?**

Die Planung erfolgt durch die begleitenden Lehrkräfte. Die Schüler (bei entsprechendem Alter) bzw. die Erziehungsberechtigten sollen an der Planung beteiligt werden.

#### **Wie lange vor einer Veranstaltung muss die Genehmigung bei der Schulleitung beantragt werden?**

Es gibt keine verbindliche Frist. Grundsätzlich gilt, dass ein Antrag auf Genehmigung so früh wie möglich zu stellen ist.

#### **Kann am Ende einer Schulfahrt direkt vor Ort die Unterbringung für die nächste Fahrt gebucht werden?**

Wie bisher sind mehrere Vergleichsangebote einzuholen und diese auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

#### **Ist ein Schullandheimaufenthalt nur in Schullandheimen im klassischen bzw. engeren Sinne wie z.B. Berschweiler oder Gersheim möglich?**

Nein, es besteht keine Beschränkung auf Schullandheime im engeren Sinne. Es geht um den pädagogischen Ansatz, der sehr gut, aber nicht ausschließlich in klassischen Schullandheimen verwirklicht werden kann. Über für Schullandheimpädagogik geeignete Einrichtungen wird auf dem Bildungsserver informiert.

#### **Wer entscheidet über das Fahrtenkonzept?**

Das Fahrtenkonzept wird von der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mehrheitlich beschlossen. Damit sind auch die Schüler- und Elternvertretungen von Anfang an in die Planungen mit einbezogen und können eigene Anregungen einbringen.

**Dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zur Abfahrt z. B. an den Bahnhof bestellt werden?**

Ja. Voraussetzung ist, dass allen der Weg zum Bahnhof zumutbar ist und alle Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Hinsichtlich der Zumutbarkeit ist immer auf die konkrete Situation abzustellen. Deshalb spielen z. B. das Alter der Schülerinnen und Schüler, die Erreichbarkeit des Bahnhofs und auch der damit verbundene Zeit- sowie Kostenaufwand eine Rolle.

**Dürfen Schülerinnen und Schüler in Fahrzeugen befördert werden, die von Eltern, Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern gesteuert werden?**

Ja, die Schulleiterin oder der Schulleiter kann dies erlauben, wenn

- die Schulveranstaltung pädagogisch erforderlich ist,
- die Zustimmung der Fahrerin oder des Fahrers vorliegt,
- die Erziehungsberechtigten sich schriftlich einverstanden erklärt haben,
- geeignete öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden sind und
- der Einsatz gewerblicher Verkehrsmittel wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig wäre.

**Ist ein Kleinbus, der einer Schule im Rahmen eines Kooperationsprojektes zur Verfügung steht, als ein schuleigenes Fahrzeug im Sinne der Regelung einzuordnen?**

Ja, ein solcher Bus ist als schuleigener Bus anzusehen.

**Darf ein von einem Förderverein zum Zwecke der Schülerbeförderung angeschafftes oder zur Verfügung gestelltes Fahrzeug von Lehrkräften gesteuert werden?**

Ja, ein solches Fahrzeug ist als schuleigenes Fahrzeug anzusehen. Es darf deshalb auch zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen genutzt werden. Dabei dürfen geeignete Lehrkräfte als Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden, sofern die schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen.

**Besteht auf dem Weg zu einem Veranstaltungsort Versicherungsschutz?**

Ja, auf dem Schul- bzw. Unterrichtsweg sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert.

### **Dürfen die Lehrkräfte vom Veranstalter angebotene Freiplätze für sich selbst in Anspruch nehmen?**

Ja, dies ist wie bisher nicht zu beanstanden.

### **Steht die Zahl der Begleitpersonen in Relation zur Schüleranzahl?**

Ja, die Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach der Anzahl der Klassen bzw. Kurse, wobei bei der Entscheidung über die Gesamtanzahl der Begleitpersonen auch die Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen ist.

### **Darf die Zahl der Begleitpersonen erhöht werden, wenn in entsprechender Zahl Freiplätze zur Verfügung stehen oder die zusätzlichen Begleitpersonen auf Kostenerstattung verzichten?**

Die Schulleitung kann die Überschreitung der im Erlass vorgesehenen Anzahl von Begleitpersonen dann ausnahmsweise genehmigen, muss jedoch die entsprechende pädagogische Notwendigkeit schriftlich begründen.

### **Wann können die Lehrkräfte die Anträge auf Kostenerstattung im Ministerium für Bildung und Kultur einreichen?**

Die Kostenerstattung kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung der Fahrt beantragt werden. Bereits vor Beginn der Fahrt eingereichte Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt.

## **2. Kosten**

### **Gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die bei einem Unterrichtsgang oder einer Schulwanderung anfallen dürfen?**

Nein. Eine feste Höchstgrenze besteht nicht. Die Kosten (z. B. für Eintrittskarten und ggf. Bustransfer) sollten sich jedoch in einem angemessenen und zumutbaren Rahmen halten.

### **Ist es im Falle einer schlechten Anbindung an Wandermöglichkeiten erlaubt, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen?**

Ja. In diesen Fällen dürfen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Da bei einer Schulwanderung die Bewegung im Vordergrund stehen soll, sollten allerdings längere Anfahrten vermieden werden.

### **Für welche Veranstaltungen gilt die Höchstgrenze von 120 €?**

Diese Höchstgrenze gilt für alle mehrtägigen Schulfahrten.

### **Gibt es auch eine Höchstgrenze für die Kosten von eintägigen Schulfahrten?**

Nein, eine feste Höchstgrenze gibt es für eintägige Schulfahrten nicht. Allerdings lässt sich aus der Höhe der Pauschvergütung für die Lehrkräfte ableiten, dass sich die Kosten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte auch hierbei in einem angemessenen und zumutbaren Rahmen halten sollen.

### **Umfasst die Höchstgrenze bei einer Schulschifahrt auch die Kosten für Skier, Skischuhe, Skihelm, Stöcke und Skipass?**

Ja, von der Höchstgrenze sind mit Ausnahme des Taschengeldes alle Kosten umfasst, die für die Schülerinnen und Schüler anfallen.

### **Darf die Höchstgrenze überschritten werden, wenn der darüber hinausgehende Betrag von einem Dritten übernommen wird (Spende oder Sponsoring) oder zum Beispiel durch besondere Aktionen erwirtschaftet wurde?**

Ja, denn Sinn und Zweck der Höchstgrenze ist es, dass die Familie der Schülerin oder des Schülers pro Jahr mit nicht mehr als 120 € belastet wird.

### **Darf auch auf eine Klassenkasse zurückgegriffen werden?**

Ein zusätzliches Zurückgreifen auf eine Klassenkasse wäre unzulässig, sofern diese aus regelmäßigen Elternbeiträgen gespeist wird.

### **Dürfen Erziehungsberechtigte in eine Klassenkasse spenden, um dadurch über 120 € hinausgehende Kosten abzudecken?**

Ja. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass z. B. durch spendenfreudige Eltern einzelne Klassen einseitig bevorzugt werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer solchen Spende liegt deshalb bei der Schule.

### **Ist die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten Familien, zum Beispiel durch Fördervereine, auch weiterhin möglich?**

Ja.

### **Dürfen nur die Kosten des pädagogischen Angebots des Schullandheims selbst (Öko- oder Erlebnispädagogik) die Höchstgrenze übersteigen oder auch die Kosten von externen, vom Schullandheim nur vermittelten Angeboten?**

Eine Überschreitung der Höchstgrenze ist nur bei Inanspruchnahme der pädagogischen Angebote des Schullandheims selbst möglich.

### **Wer übernimmt die Buchführung zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenze?**

Die Genehmigung einer Schulfahrt erfolgt durch die Schulleitung, die die notwendigen Informationen von der begleitenden Lehrkraft erhält und diese mit dem

Fahrtenkonzept der Schule und den Vorgaben des Schulfahrtenerlasses abgleicht. Die Einzelheiten der Buchführung sind schulintern festzulegen.

### **Können Beträge über mehrere Schuljahre angespart werden?**

Ja, dies ist möglich. Sieht das Fahrtenkonzept der Schule z. B. in den Klassenstufen 7 bis 10 lediglich eine mehrtägige Fahrt vor, so ergäbe sich hierfür ein Höchstgrenze von 480 €. Dieser Betrag könnte sich beim Vorhandensein von Restbeträgen aus den Klassenstufen 5 und 6 entsprechend erhöhen.

### **3. Dauer/Umfang**

#### **Wie viele eintägige Schulfahrten sind erlaubt?**

In jedem Schuljahr, in dem keine mehrtägige Fahrt stattfindet, ist eine eintägige Fahrt erlaubt.

#### **Können mehrtägige Fahrten in eintägige umgewandelt werden mit der Folge, dass mehr als eine eintägige Fahrt pro Jahr erfolgen kann?**

Die Möglichkeit, mehrtägige Fahrten in eintägige umzuwandeln, besteht nur in der Sekundarstufe II. Werden dort keine mehrtägigen Fahrten durchgeführt, dürfen zusätzlich bis zu fünf eintägige Fahrten erfolgen.

#### **Stehen den Klassenstufen 5 und 6 jeweils oder insgesamt fünf Tage für Schulfahrten zur Verfügung?**

In Klassenstufe 5 und 6 stehen für mehrtägige Schulfahrten für beide Stufen insgesamt bis zu fünf Kalendertage zur Verfügung.

#### **Kann man in Klassenstufen 5 und 6 nur drei Tage fahren und die verbleibenden Tage in Klassenstufen 7-10 anhängen und so insgesamt sieben Tage fahren?**

Ja, ein solches zeitliches Ansparen ist möglich, wenn sich die Schule für eine andere als die im Erlass vorgesehene Verteilung der für mehrtägige Fahrten zur Verfügung stehenden Tage entscheidet.

#### **Kann bei Verlängerung der Dauer des Schullandheimaufenthaltes in der Grundschule eine Aufteilung in zwei Fahrten von zwei und drei Tagen stattfinden?**

Nein. Der Vorteil einer Verlängerung eines Aufenthaltes auf bis zu fünf Tage liegt darin, dass das pädagogische Konzept des Schullandheims vertieft durchgeführt werden kann, was bei zwei oder drei Tagen nicht möglich ist.

## **Welche Regeln gelten für die Dauer und Umfang von Schulwanderungen und Schulfahrten bei jahrgangsgemischten Klassen?**

Es können die Regeln für die höchste Klassenstufe zugrunde gelegt werden.

### **4. Abgrenzung**

#### **Wann handelt es sich bei einer Veranstaltung um eine Kulturwanderung, wann um einen Unterrichtsgang, wann um eine eintägige Schulfahrt?**

Manche außerschulischen Lernorte können das Ziel sowohl eines Unterrichtsgangs als auch einer Kulturwanderung als auch einer eintägigen Schulfahrt sein. Da die Einordnung auch von dem Format der gesamten Veranstaltung abhängen kann, wird die Entscheidung im Einzelfalle von der Schulleitung im Rahmen der Genehmigung getroffen.

Dabei gelten die grundsätzlichen Regeln: Ein Unterrichtsgang hat einen direkten Bezug zum Unterricht. Er spiegelt das aktuelle Unterrichtsgeschehen wider und kann auch nur einen Teil der Unterrichtszeit in Anspruch nehmen. Schulwanderungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen Zugang zu Natur und Kultur in der näheren Heimat. Der Aspekt sozialer Interaktion steht im Vordergrund. Das Programm einer Schulwanderung umfasst mindestens die Unterrichtszeit.

Wenn eine Schulwanderung als Kulturwandertag durchgeführt wird, gelten auch hierfür die Regelungen zur Schulwanderung.

#### **Wer entscheidet, ob eine für Unterrichtsgänge geeignete Stätte in der „näheren Umgebung“ des Schulortes liegt?**

Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

#### **Kann der Besuch des Weihnachtsmärchens einen Unterrichtsgang darstellen?**

Ja.

#### **Kann der Besuch der Schulkinotage einen Unterrichtsgang darstellen?**

Ja.

#### **Können Betriebsbesichtigungen im Rahmen der Berufsorientierung einen Unterrichtsgang darstellen?**

Ja.

#### **Zählt eine Fahrt mit Bezug zum Lehrplan (z. B. KZ-Gedenkstätten, Straßburg, Verdun) als Schulfahrt?**

Diese Entscheidung trifft die Schulleitung.

**Können Schulwandertage auch als pädagogische Sportwandertage durchgeführt werden?**

Ja. Sollte dabei der Besuch von Sportstätten mit Kosten verbunden sein, dürfen – ohne dass es eine konkrete Höchstgrenze gibt – nur geringe Kosten für Schülerinnen und Schüler anfallen.

**Welche Fahrten fallen unter „Fahrten aus besonderem Anlass“?**

Fahrten aus besonderem Anlass dienen der Teilnahme an Wettbewerben wie z. B. „Jugend trainiert für Olympia“ oder „Jugend forscht“ oder auch zum Zweck der Repräsentation der Schule wie durch Auftritte von Schulchören, Schulorchestern oder der Teilnahme an Spendenläufen.

**Sind Schulschifahrten oder Skischullandheimaufenthalte Fahrten aus besonderem Anlass?**

Nein, diese Fahrten fallen unter die Schulfahrten.

**Kann eine Schulschifahrt mit einem Wettbewerb oder einer internationalen Begegnung verbunden werden?**

Ein Skirennen macht aus einer Schulschifahrt noch keine Fahrt aus besonderem Anlass. Umgekehrt kann die internationale Begegnung von Gruppen zweier Partnerschulen, z.B. aus dem Saarland und aus Frankreich, u. a. auch gemeinsames Sporttreiben zum Gegenstand haben.

**Muss die Schülergruppe, die sich zu einer Fahrt aus besonderem Anlass zusammenfindet, vor der Veranstaltung bestanden haben?**

Nein, dies dürfte zwar in den meisten Fällen zutreffen, ist aber keine Voraussetzung für eine Fahrt aus besonderem Anlass.